

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 3/2020

17. Januar 2020

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt	2
7/2020 Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2020	2
Sonstige Bekanntmachungen	3
Sparkasse Essen	3
8/2020 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	3
9/2020 Aufgebote von Sparurkunden	4
Öffentliche Zustellungen	5
10/2020 Liste der öffentlichen Zustellungen	5

Amtliche Bekanntmachungen

Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt

7/2020

Amtliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2020

Der Rat der Stadt Essen hat mit der Beschlussfassung der Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 am 27.11.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A und B für die Jahre 2020 und 2021 auf 255 v. H. bzw. 670 v. H. der Steuermessbeträge festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Nach der Vorschrift des § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, als Ersatz für die Festsetzung der Grundsteuer durch schriftliche Steuerbescheide die Grundsteuer 2020 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2020 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich Änderungen bei den Besteuerungs- bzw. Bemessungsgrundlagen ergeben, werden Änderungsbescheide erteilt, deren Festsetzungen dann für das Kalenderjahr 2020 maßgeblich sind.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Stadt Essen, Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, 45121 Essen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Stadt Essen erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle @essen.de. Der Widerspruch kann auch mit De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@essen.de-mail.de. Die Erhebung des Widerspruchs befreit nicht von der fristgemäßen Entrichtung der geforderten Abgaben.

11. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

 88-21 421

Sonstige Bekanntmachungen

Sparkasse Essen

8/2020

Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

300 262 566 7
300 166 404 8
388 116 684 1

450 115 293 0
300 217 332 0
300 190 214 1

23.12.2019

Sparkasse Essen
Hopp Tomio

9/2020**Aufgebote von Sparurkunden**

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

300 225 648 9	417 204 500 9
363 100 815 2	300 109 080 6
434 139 190 4	434 139 191 2
300 258 445 0	

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

07.01.2020

Sparkasse Essen
Hopp Tomio

Öffentliche Zustellungen

10/2020

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nache-nannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Asanovski, Ajdin		Jugendamt, ☎ 88-51 266
Atanasov, Marin	Kleiner Zuschlag 13 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 311
Buttkowski, Lukasz Tadeusz	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 679
Dogan, Tayfun		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Dogan, Tayfun		Jugendamt, ☎ 88-51 668
Golenia, Elsbeth	Ehrenzeller Str. 87 a 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 999
Hokkeler, Patrick	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Krastev, Angel Marinov	Kleiner Zuschlag 13 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 311
Owusu, Alex		Jugendamt, ☎ 88-51 270
Rittau, Dominik		Jugendamt, ☎ 88-51 634
Römmer, Till	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Schirmacher, Stephan	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 176
Tahir, Jamal Ahmad	Koopmanns Hude 11 45326 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 182

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.